

## Das letzte kaiserliche hochnotpeinliche Hals- und Landgericht unter der Gerichtslinde zu Schönau im Schwarzwald am 18. Oktober 1737.

Von Eduard Böhler.

Zwei Jahrhunderte sind es, seitdem die alte stattliche Linde auf dem öffentlichen Platz vor der Kirche zu Schönau den erschütternden Akt eines kaiserlichen Hals- und Landgerichts zu ihren Füßen gesehen hat.

Als „zugewandte Vogtei“ gehörte das Tal Schönau wie das Todnauertal zur Grafschaft Hauenstein mit ihren acht Einungen. Im Auftrag des Kaisers und Landesfürsten hatte der Waldbvogt zu Waldshut in Kriminalsachen das Urteil zu fällen; die Veröffentlichung und Ausführung desselben aber stand den beiden Talvogteien zu bei Straftaten, die sich in der Talvogtei zugetragen hatten. Der Missetäter wurde, sobald man seiner habhaft war, nach Waldshut in den „Turm“ eingeliefert. In Waldshut wurde Verhör und Untersuchung durchgeführt und zuletzt auch das Urteil schriftlich gefällt, aber nicht publiziert. Hernach wurde der Verurteilte nach Schönau oder Todnau gebracht, wo zum Zeichen der Kriminaljustiz ein Galgen stand.

Die an uralte Rechtsprechung erinnernde Form des hochnotpeinlichen Hals- und Landgerichts in Schönau vom Jahre 1737 zwingt zur Annahme, daß in früheren Jahrhunderten nicht nur Publikation und Exekution des Urteils diesem Gerichte zustand, sondern die eigentliche Urteilsfällung selbst. Denn in der Malefizgerichtsordnung für Schönau von 1670 werden die Richter noch ermahnt, sich an die „Ausweisung Carols des Fünften peinlicher Mählsgerichtsordnung“ zu halten bei Zurechnung der Strafe.

Mit ernster Feierlichkeit wurden schon die Vorbereitungen zum Gericht getroffen. Unter freiem Himmel bei der Linde waren Schranken errichtet worden, welche 36 Schuh breit und 33 Schuh lang, im Geviert einen Platz umschlossen, auf welchem 24 Stühle für die 24 „Malefizrichter“ sich befanden nebst einem Podium, das 2½ Schuh hoch war und einen mit einem Teppich bedeckten Tisch trug. Oben an der Mitte des Tisches nahm der Landrichter, der das Gericht leitete, Platz. Es war der Talvogt. Neben ihm saß der Actuarius oder Gerichtsschreiber. Er mag wohl meist des Waldbvogts Amtschreiber von Waldshut gewesen sein. Auf beiden Seiten schlossen sich dann die 24 Malefizrichter oder Urteilsprecher an. Dies mußten Ehrenleute sein. Ob nun die „Geschworenen“ oder die „Gerichtsmänner“, beides Stellen, die alle zwei Jahre — früher auch alljährlich — von Vogt und Rat neu besetzt wurden, diese Urteilsprecher waren, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls waren beim Hals- und Landgericht des Jahres 1737 aus dem inneren Tal Schönau 12 und aus dem äußeren Tal auch 12 Urteilsprecher vorhanden und zwar nach der Ordnung der Geschworenenwahl: auf die 6 Geschworenen des äußeren Tales je 2 Richter.

Landrichter war der damalige Vogt des Tales Schönau, Jakob Bedert. Die Richter aus dem inneren Tal oder dem Ort Schönau hießen: Melchior Buz, Michael Laile, Michael Kiefterer, Zacharias Geiger, Mathias Kaiser, Jakob Wehel, Paul Wehel, Adam Schlage-ter, Martin Wehel, Sebastian Lais, Johannes Thoma, Peter Stib. Von diesen wurde Paul Wehel zum peinlichen Ankläger oder Fiskal bestellt, zum Verteidiger aber oder Fürsprecher des armen Sünders: Sebastian Lais.

Aus dem äußeren Tal und zwar aus der Geschworenei Schönenberg: Michael Steffi und Stefan Ruch, aus der Geschworenei Alitern: Michael Buz von Alitern und Michael Wunderle von Multen, aus der Geschworenei Wieden: Michael und Georg Wallefer, aus